

Bebauungsplan

**„Gewerbegebiet Nord-Ost,
Erweiterung 2, Teil A“**

Universitätsstadt Kaiserslautern

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Universitätsstadt Kaiserslautern

**Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern**

Stand: Juli 2020

Aufgestellt:

LF ▽PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: buero@lf-plan.de
www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Aufgabenstellung	2
2	Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	4
2.1	Geländebegehung	4
2.2	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	6
2.2.1	Schutzgebiete	6
2.2.2	Habitatpotenzial	6
2.2.3	Feststellung relevanter Artengruppen.....	9
3	Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungs-relevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.....	9
3.1	Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna	9
3.2	Prüfung der Zugriffsverbote für Reptilien.....	11
3.3	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutz-rechtlichen Maßnahmen.....	14
4	Fazit	14
5	Quellen	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Osten des Stadtgebietes Kaiserslautern zwischen dem Gewerbegebiet Hertelsbrunnen und der Autobahn A6 plant die Stadt die Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebietes mit einer Größe von ca. 10,11 ha. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist aufgrund des großen Bedarfs an zusammenhängenden Gewerbebauflächen für die Ansiedlung von Betrieben einer bestimmten Größenordnung notwendig. Die Planung sieht die Ausweisung von Gewerbeflächen vor. Darüber hinaus ist auch die Ausweisung von Flächen für die Regenrückhaltung, öffentliche und private Grünflächen und Verkehrsflächen vorgesehen.

Das Plangebiet wird von hauptsächlich Ackerflächen aber auch von Gehölzbeständen, Grünland und Wirtschaftswegen samt Randstrukturen strukturiert. Durch die Realisierung der Planung ist eine Zerstörung von potenziellen Lebensräumen von zahlreichen Arten verbunden.

Damit potenzielle artenschutzrechtliche Belange, die durch das Bauprojekt möglicherweise auftreten werden, im Vorfeld thematisiert und abgehandelt werden können, ist eine Analyse der möglichen Vorkommen planungsrelevanten Arten und potenziell auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Kaiserslautern (Quelle: LANIS, unmaßstäblich)

Relevante Wirkfaktoren

Für die Realisierung des Vorhabens wird die gesamte Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes zerstört bzw. in eine andere Nutzung umgewandelt. Durch das Vorhaben werden Ackerflächen und ihre Randstrukturen, einzelne Gehölzbestände, Weideflächen sowie Gräser- und Kräuterfluren überplant und zum größten Teil zu Gewerbeflächen umgenutzt.

Um das Vorhaben zu realisieren, sind somit verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen können. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

- **baubedingte Wirkfaktoren**
 - o Entfernung von Gehölzbeständen
 - o Beanspruchung von Ackerflächen, Verkehrsflächen mit Randstrukturen, Grünflächen (Räumung, Neugestaltung, Überbauung, etc.)
 - o erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen
 - o pot. Töten oder Verletzen von Individuen
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - o Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräumen durch die Rodung von einzelnen Gehölzen sowie durch die Überplanung von Grünflächen und Randstrukturen
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - o Auftreten von Reizen durch menschliche Aktivität und betriebliche Prozesse bzw. Anlieferverkehr

Rechtliche Grundlagen

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

1.2 Aufgabenstellung

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzun-

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

gen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Hierfür wurden im Juni 2020 öffentlich zugängliche Quellen (z.B. ARTeFAKT, ArtenAnalyse, usw.), Ergebnisse von getätigten faunistischen Untersuchungen im Auftrag der Stadt sowie Angaben aus dem Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern (Stand 2011) ausgewertet. Am 15.06.2020 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich die Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Ist dies der Fall, werden „allgemeine“ Maßnahmen festgelegt, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z.B. Bauzeitenbeschränkung).

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Ablauf der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer überschlägigen Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind evtl. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahme-

voraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III** - Ausnahmeverfahren).

2 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

2.1 Geländebegehung

Am 15.06.2020 erfolgte um 12:45 Uhr eine Begehung des Plangebietes zur Ermittlung der vorliegenden Situation und des Tierbestandes. Die Temperatur zum Zeitpunkt der Begehung betrug etwa 18°C und die Witterung war als bewölkt zu beschreiben.

Der Großteil des Plangebietes wird von einer Ackerfläche (**HA 0**) eingenommen. Im Südwesten der großflächigen Ackerfläche wurde ein Teilbereich als Blühfläche mit u.a. *Phacelia spec.* angelegt. Die Ackerfläche wird im Süden, Osten sowie streckenweise im Norden von Gehölzbeständen (**BD 4**, **BD 6**, **BB 0** und **BB 1**) eingegrenzt. Einzelne Gebüschstrukturen befinden sich entlang eines Grasweges im Osten, der zwei Ackerflächen voneinander trennt. Nördlich des Grasweges befindet sich eine unbefestigte Lagerfläche (**HT 3**), die mit Schotterrasen bewachsen ist. Der Teilbereich um den Hertelsbrunner Hof wird stark von alten und hohen Einzelbäumen (Eschen) geprägt. Südlich des Hertelsbrunner Hofes befindet sich eine grasreiche Pferdekoppel (**EB 0**), die von grasreichen Wiesenabschnitten (**EA 0/EA 1**) von der übrigen Biotopstruktur abgetrennt wird. Der Offenlandbereich westlich der geplanten Erschließungsstraße wird neben intensiv genutzten und grasreichen Wiesenflächen zusätzlich von Hochstaudenfluren (**LB 0**) aus u.a. Fingerhut und von Gebüsch mittlerer Standorte (**BB 9**) charakterisiert. Der Planungsbereich am Hertelsbrunnenring wird von einem großflächigen Gehölz (**BD 6**) sowie von einer mit Gehölzen bestandenen Parkplatzfläche geprägt.

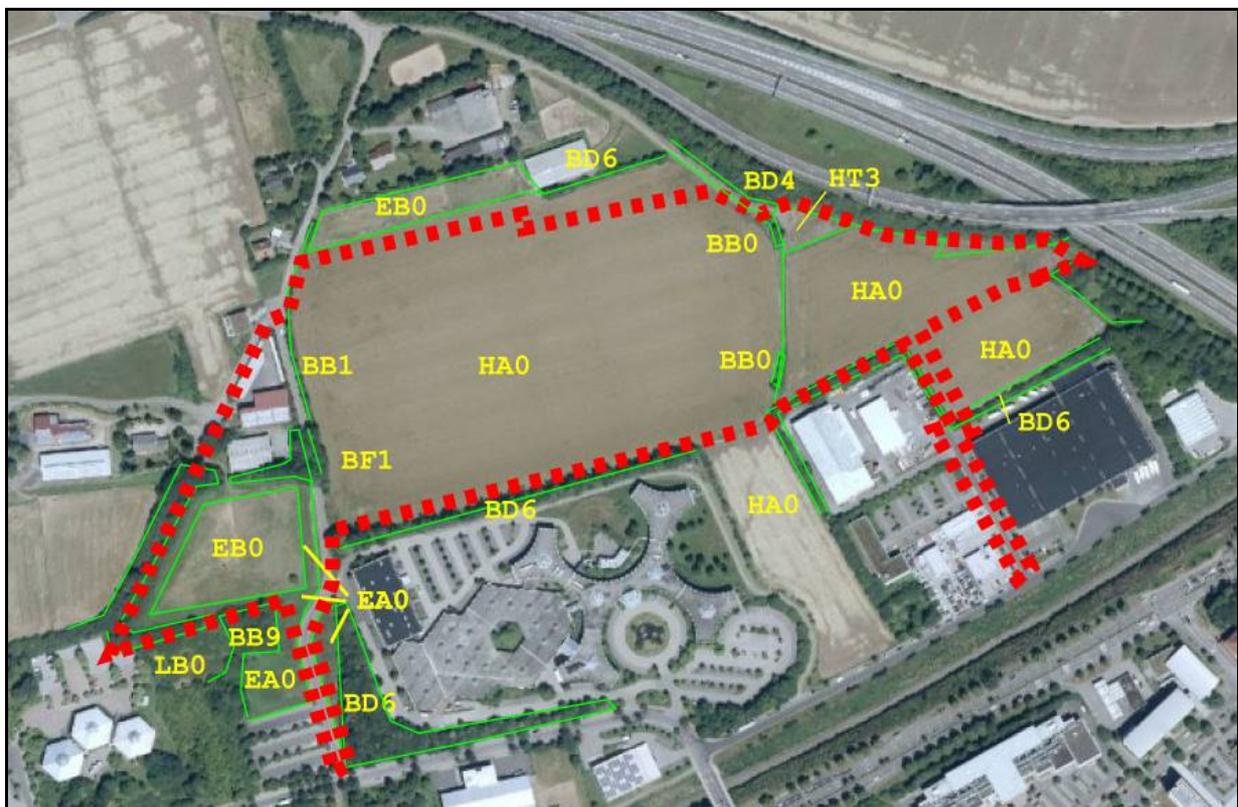


Abb. 2: Übersicht der Biotopstruktur im Planungsgebiet (Quelle: LANIS, unmaßstäblich)



Abb. 3, 4 und 5: Sicht auf die Wiesen- und Weideflächen im Südwesten, Sicht auf die Ackerfläche samt Blühfläche im Westen und Sicht auf die Ackerfläche und die Gehölzbestände im Süden des Plangebietes

2.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

2.2.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze, unmittelbar südlich des Hertelsbrunner Hofes erstreckt sich das schutzwürdige Biotop 6512-0077-2007 „Hecken am Hertelsbrunnerhof“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Eselbachtal“ (07-LSG-7312-010) befindet sich nördlich der Autobahn A 6 in ca. 130 m Entfernung.

2.2.2 Habitatpotenzial

Vögel

Grundsätzlich stellen Gehölzbestände für allgemein vorkommende Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie der Wälder und Gebüsche geeignete Lebensräume dar. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im und um das Plangebiet stellen daher Strukturen mit Bedeutung für die Vogelwelt (pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dar.

Während der aktuellen Begehung sowie eines Kartierganges im Februar 2020 zur Erfassung der Biotoptypen durch das Büro LF-PLAN konnten an den unmittelbar betroffenen Gehölzen nur einzelne Nester von Krähen und Tauben gesichtet werden. Weitere Nester von Freibrütern an den Bäumen konnten jedoch nicht festgestellt werden. Ebenso konnten keine möglichen Niststrukturen wie Höhlen oder Nischen an Bäumen entdeckt werden.

Die Ackerflächen und die Grünländereien können eine Funktion als Nahrungsraum für die Vogelwelt einnehmen, insbesondere die Blühfläche im Südwesten.

Anhand der Lage des Plangebietes sowie der Biotopstruktur im Plangebiet lässt sich für diesen landwirtschaftlich stark genutzten Landschaftsteilbereich jedoch keine Eignung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Vogelarten ableiten. Vielmehr ist nur mit dem Vorkommen von störungsunempfindlichen und allgemein vorkommenden Vogelarten wie Amsel, Ringeltaube und Goldammer zu rechnen.

Die vorliegende Einschätzung deckt sich mit den Ergebnissen einer Querschnittsbegehung im Juni 2011 durch das Büro L.A.U.B.. Besonders seltene oder gefährdete Vogelarten werden vom Gutachter für diesen Teilbereich der Stadt Kaiserslautern ausgeschlossen. Von der Planung werden einzig Nahrungsräume ohne eine essenzielle Bedeutung für die lokalen Vogelpopulationen überplant. Dies gilt auch für im Gebiet damals vorkommende, aber als Nahrungsgäste eingestufte streng geschützte Arten Mäusebussard und Turmfalke.

Bodenbrütende Arten wie Feldlerche sind in diesem mit Gehölzen und landwirtschaftlicher Nutzung behaftetem Gebiet auszuschließen. Einzig für Rebhühner bildet das Plangebiet mit dem kleinräumigen Wechsel von Ackerflächen, Hecken und Gebüschen sowie Saumstrukturen einen zunächst günstigen Lebensraum. Aufgrund der vorhandenen Störungen (Nähe zu Siedlungsstrukturen und der Autobahn) weist das Gebiet aber eine stark geminderte Habitatqualität auf. Insbesondere aufgrund des Verkehrslärmes der Autobahn A 6 ist mit einer starken Reduktion des Besiedlungspotenzials für das Rebhuhn auszugehen. Aufgrund der seltenen Funde von Rebhühnern im Raum Kaiserslautern sowie der ungünstigen Habitatqualität wird ein Vorkommen des Rebhuhns ausgeschlossen.

Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind als mögliche Leitstrukturen sowie Nahrungshabitate zu werten. Aufgrund der Lage des Plangebietes im städtischen Umfeld sowie durch die Sied-

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

lungsstrukturen und die Autobahn, die eine Barrierewirkung zu den umliegenden Waldflächen erzeugen, ist nicht mit dem Vorkommen von Waldarten wie z.B. der Wasserfledermaus oder dem Großen Mausohr auszugehen. Vielmehr sind eher Kulturfolger-Arten wie die Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus oder auch der Abendsegler im Plangebiet zu erwarten. Gemäß den Angaben einer von Dr. Pfalzer¹ durchgeführten Fledermauserfassung im Bereich des Hölzengrabens, nordwestlich des Plangebietes, kommt in diesem Areal vorwiegend die Zwergfledermaus vor.

Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse wurden während der Begehung 2020 nicht festgestellt, sodass das Plangebiet keine Funktion als Reproduktionshabitat, Balzquartier oder ähnliches einnehmen wird.

Die umliegenden Gebäude können aber eine Funktion als potenzielle Quartiere einnehmen, diese werden aber vorhabenbedingt nur marginal beeinträchtigt (ggf. Lärm und Reize während der Bauphase).

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist somit anzunehmen.

Weitere Säugetiere

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für weitere planungsrelevante Säugetierarten (Luchs, Feldhamster und Wildkatze) ist nicht gegeben. Es sind keine Waldstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Zwar befindet sich das Plangebiet in einer sog. „Randzone“ des Verbreitungsraumes der Wildkatze und es verfügt über geeignete Leitstrukturen (linienhafte Gehölze), aufgrund der Lage im Stadtbereich ist aber nicht mit einem Vorkommen im Plangebiet zu rechnen. Wildkatzen gelten als extrem scheu und werden aufgrund der anthropogenen Einflüsse (Verkehr, menschliche Präsenz, Hunde, usw.) das Plangebiet meiden.

Die Gebüschstrukturen entlang der Autobahn A 6 weisen grundsätzlich optimale Habitatbedingungen für die Haselmaus auf. Aktuellen Erkenntnissen zufolge, stellen solch ausgeprägte Gehölzformationen (hoher Anteil an fruchttragenden Gehölzen wie Brombeere, Rosen und Hasel) entlang von Autobahnen aufgrund der zunehmenden Zersiedelung der Landschaft bevorzugte Rückzugsräume für diese Bilchart dar. Vorkommen der Haselmaus können daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, zumal gem. dem Datenportal „ArtenAnalyse“ Rheinland-Pfalz Nachweise für das Stadtgebiet von Kaiserslautern existieren.

Die Planung sieht jedoch keine Beanspruchung des Gehölzbestandes an den Böschungsf Flächen der A 6 vor und eine Bebauung in unmittelbarer Nähe wird aufgrund der Bauverbotszone entlang der Autobahn nicht erfolgen. Es sind somit keine Auswirkungen zu erwarten.

Reptilien

Das Plangebiet weist nur marginal eine Habitatstruktur auf, die grundsätzlich ein Vorkommen von Reptilien ermöglichen würde. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um die Beetstrukturen am Parkplatz im Südwesten des Plangebietes und um eine ruderale, südwest exponierte Böschungsf läche im Norden des Plangebietes. Weitere potenzielle Lebensräume stellen die Saumstrukturen entlang der Böschungshecke an der Autobahn A 6 und um den Lagerplatz im Nordwesten des Plangebietes dar.

Die Beete weisen eine lückig bewachsene Struktur auf, die durch Ziersteine, aber auch durch die Beeteinfassungen über Aufwärm- und Sonnplätze verfügen. Darüber hinaus bieten die vorhandenen Bodendecker gute Stellen für die Thermoregulation als auch Verstecke vor

¹ Faunistische Erhebungen -Avifauna-Fledermäuse-Querschnittserfassungen-Artenschutz- Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hölzengrabens“ (2012)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Feinden. Es sind daher günstige Lebensraumbedingungen vorhanden, die ein Vorkommen von Eidechsen ermöglichen können. Aufgrund der Größe und der Lage ist dieses potenzielle Habitat aber als suboptimal zu bewerten und ein Vorkommen ist nur geringfügig anzunehmen.



Abb. 6 und 7: Sicht auf potenzielle Eidechsenlebensräume im Bereich der Beetstrukturen an einem Parkplatz im Süden des Plangebietes und an einer Böschung im Nordosten des Plangebietes

Es sind gem. den Daten des Datenportals „ArtenAnalyse“ Rheinland-Pfalz jedoch Funde der Mauereidechse am Hertelsbrunnenring gemeldet worden. Darüber hinaus sind Vorkommen entlang der südlich des Gewerbegebietes verlaufenden Gleisanlage bekannt. Erfahrungsgemäß ist eine Besiedlung von ähnlich strukturierten Elementen möglich, sodass eine Dispersion in das Plangebiet daher nicht pauschal verneint werden kann.

Hinsichtlich der Zauneidechse ist anzumerken, dass Saumstrukturen entlang von Wegen, Straßen, Bahngleisen und ähnliches geeignete Lebensräume darstellen. Gemäß den Angaben des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan der Stadt Kaiserslautern 2010 sind im Bereich nordwestlich des Hertelsbrunner Hof Funde der Zauneidechse vermerkt worden. Auch eine Untersuchung durch Dr. Pfalzer² im Bereich des Hölzengrabens konnte das Vorkommen der Zauneidechse bestätigen. Aufgrund der Nähe von bekannten Vorkommen kann vereinzelt ein Auftreten der Zauneidechse entlang von Wegen und Gehölzrändern daher angenommen werden.

Amphibien

Das Gebiet weist keine Strukturen (z. B. Kleinstgewässer) auf, die auf mögliche Lebensräume von planungsrelevanten Amphibienarten hindeuten würden.

Insekten

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Feuchtwiesen, Trockenrasen, geeignete Gewässer, absterbende Eichen) ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Im Plangebiet wurden keine streng geschützten Pflanzenarten erfasst.

² Faunistische Erhebungen -Avifauna-Fledermäuse-Querschnittserfassungen-Artenschutz- Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hölzengrabens“ (2012)

2.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen

Im Rahmen der Begehung wurden bis auf einzelne Vogelarten und Mauereidechsen keine sonstigen Tierarten beobachtet.

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur besteht außer für Vögel und Eidechsen kein Habitatpotenzial für weitere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese werden im vorliegenden Bericht nicht weiter betrachtet.

Der vorliegende Bericht prüft demnach nur folgende Artengruppen:

- Vögel,
- Fledermäuse und
- Reptilien.

3 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Tierarten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT³ des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz, des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat) sowie der Daten im Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern. Darüber hinaus wurden zur Ergänzung der Daten die im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans getätigte artenschutzrechtliche Stellungnahme durch das Büro L.A.U.B. und die Daten aus der im Umfeld getätigten faunistischen Erfassung durch Dr. Pfalzer hinzugenommen.

Aufgrund der vorliegenden Biotopausprägung sowie der Ausgestaltung des Bauvorhabens wird nur eine Beeinträchtigung der Tiergruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung von weiteren planungsrelevanten Arten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

3.1 Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna

Nach Durchsicht der bei ARTeFAKT gemeldeten Arten für diesen Teilbereich der Stadt Kaiserslautern sowie der Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom Büro L.A.U.B. und nach Abgleich der Lebensraumpräferenzen der Vogelarten mit den vorliegenden Biotopstrukturen und Datengrundlagen sind in den Vorhabenbereichen vordergründig ungefährdete und häufige Arten der Siedlungen mit Bindung an Gehölze zu erwarten, wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeisen, Goldammer, Zaunkönig usw. Dennoch kann durch die Nähe zu bewaldeten Gebieten im Umfeld auch mit dem Vorkommen von typischen Waldarten (z.B. Drosseln, Baumläufer, Eichelhäher, Mäusebussard usw.) gerechnet werden. An den umliegenden Gebäuden sind Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Mehl- und Rauchschwalbe, Turmfalke, usw.) zu vermuten, diese sind aber nicht durch das Vorhaben betroffen.

Das Vorkommen von weiteren wertgebenden Brutvögeln (stark gefährdete und streng geschützte Arten) kann weitgehend ausgeschlossen werden.

³ www.artefakt.rlp.de (Juni 2020)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die Gehölzstrukturen (Bäume und Gebüschbestände) können eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel übernehmen, wobei aufgrund des Fehlens von Höhlen die Bäume nur für Freibrüter eine Rolle spielen werden. Im Zuge der Begehung konnten am betroffenen Baumbestand jedoch keine Niststätten gesichtet werden.

Aufgrund des Potenzials ist aber eine zukünftige Funktion der Gehölze als Fortpflanzungsstätte nicht auszuschließen. Störungsunempfindliche Arten wie Amsel oder Goldammer können im straßennahen Bereich durchaus brüten und wären somit durch die Planung betroffen.

• § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es besteht somit die Gefahr, dass es bei einer ggf. notwendigen Entfernung des Gehölzbestandes während eines sensiblen Zeitraumes (Brutphase) zu einem Eintritt des Verletzungs- bzw. Tötungsverbotes für Gehölzbrüter kommt.

Dem Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung kann grundsätzlich durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Zeitenbeschränkung für den Beginn der Rodungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Vermeidungsmaßnahme (V 1):

- ***Die Rodung des Gehölzbestandes ist erst ab Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutphase von Vögeln durchzuführen.***

Zwar werden nur wenige Gehölzstrukturen entfallen, es ist aber davon auszugehen, dass durch die auftretenden Reize und Störungen, verursacht durch die Erschließungsarbeiten während sensibler Zeiträume, es potenziell zu einer Aufgabe einer möglicherweise begonnenen Brut kommt. Dies würde zur Zerstörung von Entwicklungsformen von Vögeln führen. Während der Begehung im Juni 2020 konnten einige Nester von Tauben und Krähen entlang der Gehölzhecke im Süden des Plangebietes festgestellt werden. Es ist auch davon auszugehen, dass in den plangebietsnahen Gehölzstrukturen Brutvorgänge von weiteren Vogelarten vorkommen werden.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass während der Brut keine Erschließungsarbeiten durchgeführt werden. Darüber hinaus kann durch eine kontinuierlich durchgeführte Bauaktivität, die eine Vergrämung von Individuen erzielen kann, dieser artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme (V 2):

- ***Bauzeitenregelung der Erschließungsarbeiten bzw. der Baufeldräumung. Der Beginn der vorher genannten baulichen Maßnahmen ist nur außerhalb des Brutzeitraumes zulässig (Anfang Oktober bis Ende Februar). Die Arbeiten sind möglichst kontinuierlich in die Brutphase hinein durchzuführen, um eine neue Besiedlung durch Vogelarten zu vermeiden.***

• § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Störungen von Brutvögeln im umliegenden Gehölzbestand sowie von potenziellen Gebäudebrütern mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen werden während der Bauarbeiten nicht eintreten. Das mögliche Artenspektrum für diesen Teilbereich von Kaiserslautern beinhaltet nur allgemein vorkommende Arten wie z.B. die Amsel, Blau- und Kohlmeise, Elster, Singdrossel, usw. Dies sind Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand vorweisen und sich an Störungen leicht anpassen können. Darüber hinaus wird durch die Maßnahme V 2 dafür gesorgt, dass Bauarbeiten während der Brutzeit nicht stattfinden. So-

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

mit werden erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen können, nicht auftreten.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes der Störung für die Avifauna kann unter Beachtung der vorliegenden Habitatqualität und der Vermeidungsmaßnahme V 2 daher ausgeschlossen werden.

• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch den Verlust von Gehölzbeständen gehen potenzielle Lebensstätten von Vogelarten der Siedlungen verloren. Es ist aber damit zu rechnen, dass die pot. im Untersuchungsgebiet vorkommenden ubiquitären Vogelarten im weiteren Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten haben. Der Großteil des Gehölzbestandes in diesem Landschaftsteilraum wird durch die Planung nicht beansprucht (Gehölzbestände um vorhandene Gewerbegebiete, entlang der A 6 und des Wartenberger Weges) und bleibt weiterhin als mögliche Fortpflanzungshabitate erhalten. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan auf den öffentlichen Grünflächen eine Anpflanzung von Gehölzen als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes vor, die den potenziellen Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten mittelfristig ersetzen können. Die ökologische Funktion bleibt im Umfeld demnach gewahrt.

Bodenbrütende Arten wurden für den betroffenen Teilraum von Kaiserslautern ausgeschlossen. Es werden somit hinsichtlich von Bodenbrütern keine Auswirkungen erwartet.

Ein Verlust von Brutstätten streng geschützter Arten wie z.B. Mäusebussard und Turmfalke ist ebenfalls auszuschließen. Während den Begehungen im Februar und Juni 2020 konnten keine Horststrukturen im Gehölzbestand festgestellt werden.

Die Entfernung von Gehölzbeständen sowie die Überbauung von Offenlandflächen werden daher nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestandes der Beschädigung von Lebensstätten führen.

Fazit Vögel

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Tiergruppe der Vögel nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben „Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung 2, Teil A“ kann nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Rodung von Gehölzen erst ab Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln,
- Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. der Baufeldräumung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln. Die baulichen Maßnahmen sind möglichst kontinuierlich in die Brutphase hinein durchzuführen, um eine neue Besiedlung durch Vogelarten zu vermeiden.

3.2 Prüfung der Zugriffsverbote für Fledermäuse

Ein Vorkommen von typischen Waldfledermäusen (wie z.B. Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr) ist aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten nicht anzunehmen. Transferflüge von Waldfledermäusen durch das Plangebiet können jedoch stattfinden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Im Plangebiet ist vordergründig mit dem Vorkommen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu rechnen. Das Plangebiet übernimmt für die genannten Arten eine Funktion als Leitstruktur und Nahrungshabitat. Hierbei können bedingt durch falsch installierte Beleuchtungselemente Störungen bei der Nahrungsaufnahme und bei Transferflügen auftreten.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine quartierauglichen Strukturen wie Höhlenbäume oder Gebäude. Es werden somit keine Quartiere von Fledermäusen durch das Vorhaben beansprucht. Aufgrund der nächtlichen Aktivitätszeit von Fledermäusen sind auch keine Kollisionen mit Baumaschinen zu erwarten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten können Störungen wie Vibrationen, Lärm usw. auftreten. Erhebliche Störungen ansässiger Fledermausindividuen, die ggf. in den angrenzenden Gebäuden vorkommen, sind aufgrund der Entfernung zum geplanten Baugebiet nicht zu erwarten.

Da Fledermäuse einen großen Aktionsradius besitzen und sich nicht auf ein bestimmtes Jagdhabitat fixieren, ist der Verlust von Nahrungshabitaten als nicht gravierend anzusehen, das Plangebiet die Etablierung von extensiv genutzten Wiesenflächen sowie von naturnahen Regenrückhaltebecken, die kurz- bis mittelfristig wiederum als Nahrungshabitat angenommen werden können, vorsieht.

Anlagebedingt ist jedoch mit einer Beeinträchtigung durch die Beleuchtung der baulichen Anlagen und Straßenzüge zu erwarten. Grundsätzlich wirkt sich eine Bestrahlung von Fabrikgebäuden und ähnlichem auf den Bestand von Fledermäusen negativ aus. Es sind Änderungen in dem Ausflugverhalten aus Quartieren sowie beim Jagdverhalten dokumentiert. Nur wenige Arten zeigen sich beim Jagdverhalten opportunistisch und erbeuten Insekten auch in der Nähe von künstlichen Lichtquellen wie Straßenlaternen. Hinsichtlich der Reaktion von Fledermäusen bei anderen Aktivitäten wie z.B. bei Transferflügen oder Trinken stellt sich die Sachlage anders dar. Hierbei gelten fast alle Arten als „lichtscheu“, sodass es durch die Beleuchtung im Plangebiet durchaus zu Beeinträchtigungen kommen kann.

Eine Beleuchtung von angestammten Leitlinien bzw. Flugrouten kann zu einer Änderung der Flugstrecken führen, die in einem erhöhten Energiebedarf resultiert. Auch eine Konzentrierung der Beutetiere im Umfeld hin zu den neuen beleuchteten Strukturen kann für lichtscheue Fledermausarten zu ähnlichen Beeinträchtigungen führen.

Der Bebauungsplan sieht jedoch bereits entsprechende Maßnahmen vor, um die Beeinträchtigungen durch Beleuchtung auf das technisch mögliche Minimum zu reduzieren.

Bei Beibehaltung der Maßnahme ist somit nicht mit erheblichen Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen auszugehen.

Eine Abwägung der Festsetzung für die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen kann somit hierdurch nicht unternommen werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Durch die Planung direkt gehen keine Quartierstrukturen verloren. Gemäß den vorher getätigten Ausführungen zum Störungstatbestand werden sich durch die Zerstörung von Nahrungshabitaten keine Störungen einstellen, die zu einer Aufgabe von potenziellen Wochenstuben führen würden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes wird daher nicht angenommen.

Fazit Fledermäuse

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung konnte keine Betroffenheit für die Tiergruppe der Fledermäuse durch die vorliegende Planung feststellen.

3.3 Prüfung der Zugriffsverbote für Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien eignen sich die südlich gelegenen Beetstrukturen an einem Parkplatz für die Mauereidechse sowie die Wege begleitenden Säume und Ruderalflächen für die Zauneidechse als Lebensraum.

Diese Bereiche verfügen über Sonnstellen, beschattete Bereiche für die Thermoregulation, Nahrungsräume und Verstecke in Form von Vegetation oder Schuttablagerungen. Es liegen somit grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen vor, die ein Vorkommen von Einzeltieren bzw. von Kleinstpopulationen ermöglichen. Die Möglichkeit von Vorkommen in diesen wenigen Bereichen ist aber als nur bedingt wahrscheinlich einzustufen. Es liegen jedoch Nachweise beider Arten im Umfeld vor, sodass eine Ausbreitung in das Plangebiet nicht pauschal ausgeschlossen werden kann.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):**

Gemäß den Planunterlagen wird der Einmündungsbereich der Zuwegung zum Hertelsbrunnen Hof in den Hertelsbrunnenring verbreitert und umgebaut. Somit entfallen einige der Beetstrukturen, die als Lebensraum für Eidechsen fungieren können.

Des Weiteren werden die Böschungsflächen mit Schuttablagerungen im Nordwesten durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes überbaut. Auch die vorliegenden Saumstrukturen werden durch das Bauvorhaben entfallen.

Die Baumaßnahmen im Plangebiet können somit zu einer Tötung bzw. Verletzung von Individuen, oder bei Baumaßnahmen während der Eizeitigung auch zu einer Zerstörung von Entwicklungsformen der Eidechsenart führen.

- Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten können Störungen während der Winterruhe bzw. im Zeitraum der Paarung auftreten. Während der Winterruhe können diese Störungen die Überlebenschancen von ruhenden Eidechsen deutlich mindern.

- Da keine Angaben über mögliche Populationsgrößen vorhanden sind, sind sämtliche Störungen, die auftreten können, als gravierend anzusehen.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Die Beanspruchung der möglichen Eidechsenlebensräume kann unter Umständen zu einer Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Eidechsen führen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass durch die Errichtung eines Gewerbegebietes sowie von Regenrückhalteanlagen es zu Veränderungen der Biotopstrukturen kommen wird. Es ist daher in Frage zu stellen, ob durch die geänderten Bedingungen eine weitere Nutzung der evtl. verbleibenden Lebensstätten möglich ist. Unter Umständen kann eine Auswanderung aus dem Plangebiet erfolgen, was auch zu einem Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

- Die Realisierung der Planung kann daher zum Verlust von potenziellen Lebensstätten bedingen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist hierdurch als wahrscheinlich einzustufen.

Fazit Reptilien

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung konnte eine Betroffenheit für die Tiergruppe der Reptilien durch die vorliegende Planung nicht ausräumen. Es muss daher die Stufe II der Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Für eine konkrete Einschätzung eines Vorkommens von Eidechsen sowie deren Betroffenheit ist im Rahmen der Ausarbeitung der Stufe II eine Bestandsaufnahme der Reptilienfauna durchzuführen.

3.4 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen	V 1	Vögel	<ul style="list-style-type: none"> • Die erforderliche Rodung von Gehölzen ist nur in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen	V 2	Vögel	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. der Baufeldräumung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln. Die baulichen Maßnahmen sind möglichst kontinuierlich in die Brutphase hinein durchzuführen, um eine neue Besiedlung durch Vogelarten zu vermeiden.

4 Fazit

Die Universitätsstadt Kaiserslautern beabsichtigt im Offenlandbereich zwischen Gewerbegebiet „Hertelsbrunnen“ und der Autobahn A 6 die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in einer Größe von ca. 10,11 ha. Die Umsetzung der Planung bedingt die Entfernung von wenigen Gehölzen, die Überbauung von Acker- und Grünlandflächen sowie die Zerstörung von weiteren Kleinstrukturen wie Säume.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Datenquellen, der getätigten Übersichtsbegehung sowie aufgrund der vorliegenden Habitatqualität werden für das vorliegende Vorhaben die Tiergruppen der Vögel, Fledermäuse und der Reptilien als von der Planung potenziell betroffen eingestuft.

Bei den im Gebiet vordergründig vorkommenden ungefährdeten und häufig vorkommenden Vogelarten wie Amsel, Singdrossel, Zilpzalp usw. sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Es können einzig Verletzungen und Tötungen von Individuen durch die Rodung von Gehölzbeständen auftreten bzw. durch die Aufgabe der Brut durch Veränderungen im Umfeld.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes der Tötung für Vögel sind bauzeitlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

Für die Reptilien konnten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ohne eine tiefergehende Prüfung nicht ausgeschlossen werden. Damit genauere Aussagen über eine mögliche Betroffenheit der Reptilien und ggf. zielführende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet werden können, bedarf es daher weiterer Untersuchungen und die Abarbeitung der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung.

Für die übrig genannten Artengruppen, darunter auch die Fledermäuse, konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Aufgestellt:
LF-PLAN, Rodenbach, Juni 2020
i.A. P. Diermayr M.Sc.

5 Quellen

Schriften und Planwerke

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008)*. Fledermausquartiere an Gebäuden, Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg
- BNATSCHG*, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I, S. 440)
- BEZZEL, E.*: Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur)
- BITZ, A., FISCHER, K., et al* (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1 und 2, Landau
- KÖNIG H.& WISSING H.* (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau
- L.A.U.B – Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH* (2011): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Kaiserslautern
- L.A.U.B – Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH* (2011): Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung 2, Teil A Artenschutzrechtliche Stellungnahme
- LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER* (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- PFALZER, G. Dr.* (2012): *Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hölzengaben“*,. *Faunistische Erhebungen -Avifauna-Fledermäuse.Querschnittserfassungen-Artenschutz*
- RAMACHERS, P.* (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern im Beiheft 43 der Schriftenreihe „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“, Hrsg. GNOR, Landau
- SINGER D.* (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart

Internet

www.luwg.rlp.de / www.artefakt.rlp.de / www.artenanalyse.net / <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>